

Verfahrensweise bei Anträgen betreffend das Absolvieren von Pflichtpraktika außerhalb von Sachsen-Anhalt im Bereich Lehramt/Beruf und Bildung

Die nach der einschlägigen Praktikumsordnung in einem Studiengang vorgeschriebenen Praktika sind *in der Regel* in Sachsen-Anhalt zu absolvieren. Jedoch kann ein dort bestimmtes Pflichtpraktikum, wenn ein sog. Härtefall vorliegt, auch außerhalb von Sachsen-Anhalt absolviert werden.

Dies betrifft das **Hospitationspraktikum im Studiengang Bachelor Lehramt an allgemeinbildenden Schulen**.

Verfahren

- Es bedarf eines **formlosen, schriftlichen Antrags des/der Studierenden** an das **Praktikumsbüro Lehramt** (PB Lehramt) mit folgenden Angaben/Nachweisen:
 - Benennung/Beschreibung des ggf. einschlägigen Härtefalls unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (*s. Härtefallkriterien auf Seite 2*),
 - Benennung der ausgewählten Praktikumschule,
 - angestrebter Praktikumszeitraum
- Durch **PB Lehramt** erfolgt
 - die Bearbeitung des Antrags auf Grundlage des am 6. November 2024 verabschiedeten Katalogs betreffend das Vorliegen eines Härtefalls (*s. Härtefallkriterien auf Seite 2*),
 - das Verfassen des Bescheids
- **Hinweise:**
 - Nach Zustimmung zum Antrag ist die Praktikumschule über die Ziele und Aufgaben hinsichtlich der Betreuung im Praktikum durch die/den Studierende/n zu unterrichten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
 - Im Praktikum ggf. avisierte/vorgesehene Hospitationsbesuche durch die praktikumsbetreuenden FachdozentInnen können, wenn das Praktikum außerhalb von Sachsen-Anhalt absolviert wird, nicht gewährleistet werden.

Vorliegen eines Härtefalls (sog. Härtefallkriterien)

Der Antrag wird vom Praktikumsbüro Lehramt beschieden, sofern es sich um einen Antrag handelt, der nachstehend als Härtefall aufgeführt wird. In abweichenden Fällen erfolgt eine Rücksprache mit der Studiengangsleitung.

Eine Einstufung als Härtefall erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Befassung der Studiengangsleitung bedarf, durch das PB Lehramt, wenn:

1. aufgrund einer bestehenden **Schwangerschaft** zum Zeitpunkt des Praktikums eine örtliche Nähe zwischen dem Wohnort der Studierenden und der Praktikumschule zwingend ist.
(→ Nachweis: ärztliche Bescheinigung)
2. ein **Kind bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt** durch den/die Studierende **betreut** wird. In Anlehnung an § 25 Abs. 5 BAföG sind damit leibliche Kinder, Pflegekinder sowie in den Haushalt aufgenommene Kinder eines Ehemannes/eingetragenen Lebenspartners bzw. einer Ehefrau/eingetragenen Lebenspartnerin gemeint.
(→ Nachweis: Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes bzw. Adoptionsurkunde oder Erziehungsbescheid)
3. ein/e nahe/r Angehörige/r gepflegt wird. Als **pflegebedürftige nahe Angehörige** gelten gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Großeltern Ehemann/Ehefrau, Lebenspartner/in, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Pflegegrad 2 bis 5.
(→ Nachweis: Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, aus dem hervorgeht, dass ein/e pflegebedürftige/r Angehörige/r gepflegt wird, wobei mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt worden ist und die wöchentliche Pflege im Tagesdurchschnitt von mindestens 90 Minuten selbst erbracht wird. Gegebenenfalls ist der Nachweis des Verwandtschaftsgrades erforderlich.)
4. eine **Behinderung oder Erkrankung** vorliegt, die eine längerfristige Beeinträchtigung darstellt.
(→ Nachweis: Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung/Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt. Ebenfalls müssen die Bezeichnung der Behinderung/Erkrankung, ihr prozentualer Umfang und eine Einschätzung über die Dauer der Beeinträchtigung oder Studierfähigkeit nachgewiesen werden. Bei einer Behinderung ab Grad 50 (GdB 50) ist keine ärztliche Bescheinigung erforderlich, sondern nur eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises.)
5. eine **Berufstätigkeit** besteht, die in **unmittelbarer Verbindung zum späteren Lehrberuf** steht, welche durch eine Tätigkeit
 - als Vertretungslehrkraft
 - oder im berufsbildenden Lehramt in einem erlernten Beruf, der zukünftig im Rahmen der Lehrtätigkeit ausgebildet wird (z.B. Einzelhandelskauffrau => Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, Pflegefachmann => Fachrichtung Gesundheit und Pflege, Erzieherin => Fachrichtung Sozialpädagogik etc.),nachgewiesen wird.